

# Honorarempfehlungen des A\*dS

für Autorinnen und Autoren,  
Übersetzerinnen und Übersetzer



A\*dS

Einleitung	
Autorinnen und Autoren	1.
Arten der Entschädigungen	2.
Honorare	2.1.
Kollektive Urheberrechtsentschädigungen	2.2.
Empfehlungen für Honorare	3.
Buchpublikationen	3.1.
Übersetzung literarischer Texte	3.2.
Übersetzung von Comics und Graphic Novels	3.3.
Übersetzung für das Theater	3.4.
Moderation einer Diskussionsveranstaltung bzw. eines Autorengesprächs	3.5.
Lesungen (mit anschließendem Gespräch)	3.6.
Poetry-Slam / Gruppenlesungen	3.7.
Autorengespräche	3.8.
Signierstunden	3.9.
Teilnahme an öffentlichen Diskussionen (Podium etc.)	3.10.
Jurymitarbeit	3.11.
Schreibateliers, Werkstätten	3.12.
Mentorat	3.13.
Diverse Aufträge	3.14.
Auftrag für literarische Texte	3.15.
Literarische Reportagen	3.16.
Rezensionen	3.17.
Medienauftritte	3.18.
Veranstaltungen an Schulen	3.19.
Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten	4.
Veranstaltungen von Autorinnen und Autoren im Ausland	5.
Kollektive Urheberrechtsentschädigungen	6.
Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bedingungen	7.
Selbständigerwerbend oder angestellt	7.1.
Sozialversicherungsbeiträge	7.2.
Im Falle einer Absage einer Veranstaltung	8.
Verhandlung zwischen Autor und Veranstalter/Auftraggeber	9.
Weitere nützliche Informationen	10.
Links	10.1.
Kontakt A*dS	10.2.

Wir reden nicht gerne über Geld. Das gilt in der Schweiz ganz allgemein, aber unter Autorinnen und Autoren noch ein bisschen mehr. Es ist uns peinlich. Fast haben wir das Gefühl, wir tun etwas Verbotenes oder zumindest Anrühiges, wenn wir den x-ten Veranstalter, der uns einfach «eine Bühne bieten will», nach einer Gage fragen. Fast haben wir den Eindruck, dankbar sein zu müssen, wenn uns die x-te Verlegerin um einen Text für ein Magazin, eine Zeitung, eine Anthologie bittet, um unseren «Namen unter die Leute zu bringen».

Geld für geleistete Arbeit zu verlangen ist weder peinlich noch anrühig – es sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Als professionelle Autorinnen und Autoren leisten wir eine einzigartige Arbeit an der Sprache. Und diese beinhaltet nicht nur das Schreiben von Büchern und Texten, von dem ehrlich gesagt niemand leben kann. Vielmehr gehören dazu auch das öffentliche Vortragen, das Vermitteln von Wissen und diverse andere Tätigkeiten. Deswegen setzen sich auch die Einkommen der meisten Autorinnen und Autoren aus diversen Einzel-tätigkeiten mit verschiedenen Gewichtungen zusammen – dies gilt für jene von uns, die noch einen «Brotjob» ausüben, genauso wie für jene, die den Sprung ins kalte Wasser gewagt haben und von ihrer Kunst leben.

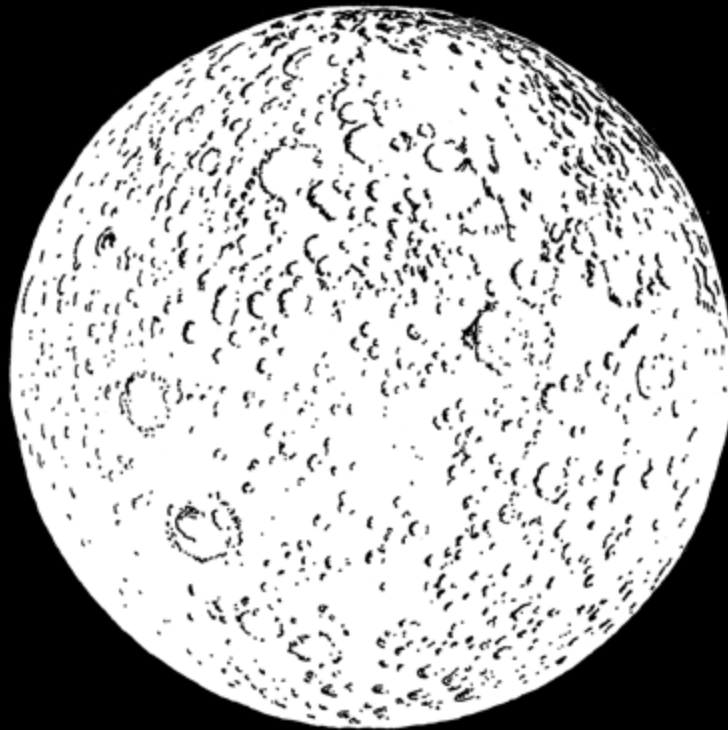
Die vorliegende Broschüre ist kein Gesamtarbeitsvertrag – sie macht keine unumstösslichen Vorgaben, die bedingungslos eingefordert oder gar eingeklagt werden können. Vielmehr ist sie eine Hilfestellung, eine Grundlage, auf die sich Autorinnen und Autoren beziehen können, wenn sie mit potenziellen Kunden, Veranstalterinnen oder Unternehmen verhandeln. Sie beinhaltet Tarifvorschläge für viele der Dienstleistungen, die täglich von Autorinnen und Autoren erbracht werden: Buchpublikationen, Übersetzung literarischer Texte, Lesungen, Autorengespräche, Signierstunde, Teilnahme an öffentlichen Diskussionen, Moderationen, Schreibateliers/Werkstätten, Mentorat, diverse Schreibaufträge, Rezensionen, Medienauftritte, Veranstaltungen an Schulen.

Diese Broschüre erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit – bei der Vielfalt an Tätigkeiten, welche Autorinnen und Autoren ausüben, wäre dies vermessen. Und genauso wenig will diese Broschüre eine «Vorschrift» für die Mitglieder des A\*dS sein. Wer eine Lesung für einen symbolischen Betrag

durchführen will, sei das als Gefallen unter Freunden, sei das für einen unterstützungswürdigen Zweck, ist selbstverständlich frei, dies zu tun. Aber genauso selbstverständlich sollte es sein, dass diese Entscheidung vom Autor, von der Autorin selbst gefällt wird und nicht vom Veranstalter.

Es ist die Kernaufgabe des A\*dS, sich für die Rechte seiner Mitglieder und die Verbesserung ihrer Lebens- und Arbeitssituationen einzusetzen. Entschädigung für geleistete Arbeit, eben gerade auch kulturelle Arbeit, ist kein Luxus. Sie ist ein Recht. Dies einzufordern können wir nicht für euch tun, wir können euch nur helfen, es selber zu tun. Immer im Bewusstsein, dass ihr es nicht nur für euch selber tut, sondern auch für alle anderen Autoren und Autorinnen. Bis es eines Tages selbstverständlich ist, dass wir nicht mehr nach angemessenen Honoraren fragen müssen.

Der A\*dS-Vorstand



Die nachfolgenden Honorarempfehlungen beziehen sich auf Vergütungen für professionell arbeitende Autorinnen und Autoren.

Mit Autorinnen und Autoren sind in erster Linie folgende schreibende Berufstätige gemeint:

- = Schriftstellerinnen und Schriftsteller von literarischen Texten (fiktional oder nicht-fiktional)
- = Textperformerinnen und -performer (u.a. Spoken Poetry, Slam Poetry, installative Textformen)
- = Literarische Übersetzerinnen und Übersetzer
- = Hör- oder Fernsehspielautorinnen und -autoren
- = Theaterautorinnen und -autoren
- = Drehbuchautorinnen und -autoren
- = Comics- und Graphic-Novel-Autorinnen und -Autoren
- = Buchillustratorinnen und -illustratoren

Ihnen allen ist gemein, dass sie Schöpfer von geistigem Eigentum sind: Den Urheberinnen und Urhebern stehen nach Schweizer Urheberrecht die Persönlichkeits- und Vermögensrechte an ihren Werken zu.

Unter «professionellem Arbeiten» versteht der A\*dS, dass sich Autorinnen und Autoren kontinuierlich literarisch betätigen (fiktional oder nicht-fiktional), unter professionellen Bedingungen (branchenübliche Betreuung, gegen Honorar etc.) ihre Textwerke veröffentlichen, aufführen oder in Szene setzen lassen oder mit ihren Texten in anderweitiger Form einen wesentlichen Beitrag zum literarischen Leben leisten.

## 2. Arten der Entschädigungen

Grundsätzlich unterscheidet der A\*dS zwischen zwei Arten von Vergütungen:

### 2.1. Honorare

Als Honorare werden Entschädigungen für sämtliche Arbeitsleistungen verstanden, also für Publikationen und Aufführungen (zu den Honorarempfehlungen siehe Kapitel 3). In welcher Form Honorare vergütet werden, hängt vom sozialversicherungsrechtlichen Status der Autorinnen und Übersetzer ab. Honorare von Selbstständigerwerbenden werden gegen deren Rechnung überwiesen. Bei Unselbstständigen müssen die Honorare als Löhne unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge gemäss gesetzlichen Vorgaben abgerechnet werden (zu den sozialversicherungsrechtlichen Fragen siehe Kapitel 7).

### 2.2. Kollektive Urheberrechtsentschädigungen

Unter Urheberrechtsvergütungen werden die vom Gesetz vorgeschriebenen kollektiven Urheberrechtsentschädigungen verstanden, die von Urheberrechtsgesellschaften kollektiv für alle ihre Mitglieder eingezogen werden. Detaillierte Erläuterungen siehe Kapitel 6.

#### Entschädigung versus Promotion

Die Abgrenzung von Eigenwerbung und literarischer Arbeit ist häufig nicht ganz einfach. So ist es natürlich klar, dass exzellente Lesungen den Buchverkauf steigern. Allerdings wird von Veranstaltern das Argument der Werbung gern herbeigezogen, um sich damit um Entschädigung zu drücken. Tatsache ist: Lesungen sind eine eigenständige Arbeit. Und wer literarische Arbeit professionell betreibt, hat ein Anrecht darauf, dass diese Arbeit auch entsprechend entlohnt wird – so wie jede andere Arbeit auch. Niemand käme auf die Idee, dass ein Koch, eine Köchin nur für das Kochen der Mahlzeit bezahlt wird, aber nicht für das Vorbereiten der Zutaten oder das Säubern der Arbeitsmaterialien. Genauso selbstverständlich muss es sein, dass ein Autor, eine Autorin eben nicht nur für das Schreiben bezahlt wird, sondern auch für alle anderen Tätigkeiten, die zu unserem Beruf gehören, seien das Lesungen, Workshops oder diverse Vorbereitungsarbeiten.

## Empfehlungen für Honorare

## 3.

### Zusammensetzung eines Honorars

In einem Honorar sind Entschädigungen für folgende Leistungen enthalten:

- = Anteil an den Entstehungskosten für das Werk (Recherchen, Schreiben, Veröffentlichen)
- = Veranstaltung, Vorbereitung (inkl. allfällige konkrete Aufwände) und ggf. Nachbereitung
- = Reisezeit
- = Sozialversicherungsabgaben (siehe Kapitel 7)
- = Infrastrukturkosten (Ateliermiete, Computer etc.)

#### Benefiz-Auftritt

Übernehmen professionell Schreibende einen Auftrag kostenlos, empfiehlt der A\*dS, sich in diesen Fällen entsprechend als Spenderin bzw. Sponsor öffentlich vermerken zu lassen.

### Buchpublikationen

### 3.1.

Entschädigungen für Buchpublikationen werden vom Autor in einem Verlagsvertrag individuell geregelt. In der Regel erhält der Autor, die Autorin einen prozentualen Anteil an den Verkäufen (Tantieme oder Nettoerlös) sowie ebenfalls einen prozentualen Anteil an Lizenzerträgen aus Nebenrechten. Kommentierte Musterverlagsverträge inkl. Honorarempfehlungen finden Sie unter: [www.a-d-s.ch](http://www.a-d-s.ch), Rubrik «Wissenswertes» «Musterverträge».

#### Wie viel verdient eine Autorin, ein Autor aus dem Buchverkauf?

Bei einem Ladenverkaufspreis von Fr. 20 erhält der Autor durchschnittlich 8 Prozent Tantieme. Das ergibt pro Buch Fr. 1.60 Honorar. Bei einer durchschnittlichen Erstauflage von 2000 Exemplaren entspricht dies einem Gesamthonorar von Fr. 3200 (sofern die gesamte Erstauflage verkauft wird). Angenommen diese Autorin schreibt alle zwei bis drei Jahre ein Buch, kommt sie aus dem Buchverkauf auf ein Jahreseinkommen von Fr. 1280.

### 3. Empfehlungen für Honorare

---

#### 3.2. Übersetzung literarischer Texte

---

##### Prosa

- = Fr. 110 pro Normseite\* angemessen, Fr. 80 unerlässlich
- = Für Textauszüge bis zu 5 Seiten wird eine Kontextualisierungspauschale von Fr. 500 erhoben.

\* Die Normseite besteht aus 30 Zeilen à 60 Anschläge. Seit mit Computern gearbeitet wird, existiert auch die Zählung nach Zeichen oder «computerbasierte Berechnung», bei der die gesamte Zeichenzahl (inklusive Leerzeichen) eines Dokuments als Basis für die Berechnung der Anzahl Normseiten verwendet wird. Diese Methode berücksichtigt keine Leerzeilen, freien Zeilenenden nach Absätzen oder leere Seitenreste an Kapitälenden, welche jedoch integrale Bestandteile einer Übersetzung (z.B. von dialogreichen Texten, Gedichten etc.) sind. Der A\*dS rät von einer Vermischung der beiden Zählsysteme ab und empfiehlt in erster Linie nach Normseite abzurechnen (z.B. mithilfe der entsprechenden Dokumentenformatierung). Wird dennoch nach Zeichen abgerechnet, soll eine Abrechnungseinheit von 1500 Zeichen gezählt werden (Zuschlag von etwa 15%).

##### Lyrik

Die genaue Bemessung des Aufwands, den es braucht, um ein Gedicht zu übersetzen, ist fast schon so schwierig, wie ein Gedicht zu übersetzen. Als Richtlinie wird empfohlen:

- = Fr. 150 pro Gedicht bis 5 Zeilen, ab dem 5. Vers Fr. 20 pro zusätzliche Zeile

Entschädigungen für Buchpublikationen werden vom Übersetzer in einem Verlagsvertrag individuell geregelt. In der Regel erhält die Übersetzerin zusätzlich zum vereinbarten Pauschalhonorar einen prozentualen Anteil an den Verkäufen (Tantieme oder Nettoerlös) sowie ebenfalls einen prozentualen Anteil an Lizenzerträgen aus Nebenrechten.

Einen kommentierten Musterverlagsvertrag mit Honorarempfehlungen des A\*dS finden Sie unter: [www.a-d-s.ch](http://www.a-d-s.ch), Rubrik «Wissenswertes» «Musterverträge».

### Empfehlungen für Honorare

---

3.

#### Übersetzung von Comics und Graphic Novels

---

3.3.

Für die Übersetzung von Comics und Graphic Novels empfiehlt der A\*dS ein Honorar, das auf der Grundlage zweier (zu kumulierender) Elemente berechnet wird:

##### Pauschale pro Originalseite:

- = Fr. 15 angemessen, Fr. 10 unerlässlich

##### UND Tarif pro Normseite:

- = Fr. 110 angemessen, Fr. 80 unerlässlich pro Seite à 1500 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

##### Zudem muss im Vertrag Folgendes geregelt sein:

- = Tantiemen in der Höhe von 1 % bis 3 % des Ladenpreises
- = Absatzbeteiligung für digitale Rechte in der Höhe von 2 % bis 6 % des Online-Verkaufspreises

### 3. Empfehlungen für Honorare

---

#### 3.4. Übersetzung für das Theater

---

##### Übersetzung von Theaterstücken und Bühnentexten

Aufträge für Theaterübersetzungen sollten über zwei Quellen vergütet werden:

- = Honorar auf Normseitenbasis, bezahlt durch die auftraggebende Institution (Theater, Theatergruppe usw.)  
Fr. 110 angemessen, Fr. 80 unerlässlich pro Seite à 1500 Zeichen (inkl. Leerzeichen)
- = Prozentuale Beteiligung am Vervielfältigungsrecht (gedruckte oder digitale Ausgabe), Aufführungsrecht (Theater) und Senderecht (Radio, Fernsehen), ausbezahlt durch das Organ, von dem das Werk vertreten wird (Agentur, Verlag, Verwertungsgesellschaft wie die SSA usw.).  
Bei Vervielfältigungen (gedruckte oder digitale Ausgabe) ist eine Vergütung in der Höhe von 10 % bis 20 % des durch die Nutzung des Werks erwirtschafteten Betrags angebracht, als Gegenleistung für Genehmigungen oder Abtretungen.  
Bei Aufführungen (Theater) und Ausstrahlungen (Radio, Fernsehen) ist eine Vergütung in der Höhe von 20 % bis 40 % des durch die Nutzung des Werks erwirtschafteten Betrags angebracht, als Gegenleistung für Genehmigungen oder Abtretungen.

##### Grundsätzliche Überlegungen:

Da es sich um zwei getrennte Arten der Vergütung handelt, sollten separate Verträge angefertigt bzw. Vereinbarungen getroffen werden.

Vermeiden Sie eine vertragliche Abtretung der Vervielfältigungs-, Aufführungs- und Senderechte, oder bestehen Sie zumindest auf einer Vergütung, siehe oben. Nach Möglichkeit zu vermeiden sind auch Pauschalvergütungen: Bevorzugen Sie eine Vergütung auf der Basis der durch die Werknutzung erwirtschafteten Einnahmen.

### Empfehlungen für Honorare

---

3.

##### Übersetzung für Übertitelung

Die Vergütung der Übersetzung eines Theaterstücks zur Übertitelung erfolgt auf der Basis von vier Elementen:

##### 1) Übersetzung des Textes

= Fr. 110 angemessen, Fr. 80 unerlässlich pro Seite à 1500 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

##### 2) Erstellung der Übertiteldatei

= 70 % des Betrags für die Übersetzung.

##### 3) Nutzungsrechte

= 2 % des Preises pro Platz und Aufführung.  
Möglich ist auch eine Pauschale.

##### 4) Teilnahme an Proben und gegebenenfalls Fahren der Übertitel während der Aufführungen

= Fr. 800 angemessen, Fr. 500 unerlässlich pro Tag

= Fr. 100 angemessen, Fr. 80 unerlässlich pro Stunde

##### Moderation einer Diskussionsveranstaltung bzw. eines Autorengesprächs

---

Autorinnen oder Autoren moderieren oft auch Diskussionsrunden oder Autorengespräche. Moderationen müssen inhaltlich und organisatorisch sorgfältig vorbereitet werden.

= Fr. 800 angemessen, Fr. 600 unerlässlich

3.5.

### 3. Empfehlungen für Honorare

---

#### 3.6. Lesungen (mit anschliessendem Gespräch)

Lesungen sind Veranstaltungen, bei denen ein Autor, eine Übersetzerin oder mehrere Autorinnen eine längere Textpassage aus ihren Werken vorlesen. Sie werden oft von einer Moderation eingeleitet und mit einem anschliessenden kürzeren Autorengespräch beendet. Lesungen bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung des Autors.

- = Lesungen ab mindestens 30 Minuten:  
Fr. 800 angemessen, Fr. 600 unerlässlich
- = Lesungen unter 30 Minuten pro Autorin/  
Übersetzer: Fr. 600 angemessen,  
Fr. 400 unerlässlich

Treten mehrere Autorinnen und Autoren gemeinsam auf oder zusammen mit weiteren Künstlerinnen oder Künstlern, gelten nach Ansicht des A\*dS die Honorarempfehlungen auch für diese. D.h. bei einer Lesung soll auch der zweite Künstler zusätzlich dasselbe Honorar erhalten.

#### 3.7. Poetry Slam/Gruppenlesungen

Poetry Slams sind eine Form von Wettbewerbsveranstaltung, bei dem zwischen 6 und 12 Dichter mit eigenen Texten im Wettbewerb gegeneinander antreten, wobei das Publikum die Siegerin bestimmt. Poetry Slams zeichnen sich häufig durch eine Mischung von arrivierten Profis und Neulingen aus, was zum hohen Zusammengehörigkeitsgefühl der Poetry Slam-Szene beiträgt. Moderiert werden diese Veranstaltungen in den allermeisten Fällen ebenfalls von Slam-Poetinnen, welche häufig ebenfalls einen literarischen Beitrag in Form eines Opener/Sacrifice-Texts beisteuern. Aufgrund der Kürze der Auftritte (1–2-mal à 6 Minuten) und der hohen Anzahl der Auftretenden ist dabei eine tiefere Entschädigung vertretbar als bei anderen Lesungsformaten. Analog können Gruppenlesungen mit zehn oder mehr Personen zu diesem Tarif entschädigt werden.

- = Poetry Slam/ Gruppenlesung  
Teilnehmende: Fr. 250 angemessen,  
Fr. 150 unerlässlich

### Empfehlungen für Honorare

---

Es ist darauf zu achten, dass Moderatoren von Slams mindestens im gleichen Umfang honoriert werden, wie die teilnehmenden Slam-Poetinnen.

#### Autorengespräche

Moderierte Gespräche zu einem Text der Autorin, des Autors (ggf. mit Kurzlesungen dazwischen), also Autorengespräche, sind wie Lesungen zu honorieren, da es sich um eine Veranstaltungsvariante (oft aus sprachregional unterschiedlichen Gepflogenheiten) handelt, für welche die Autorin, der Autor denselben Aufwand benötigt.

- = Gespräche ab mindestens 30 Minuten:  
Fr. 800 angemessen, Fr. 600 unerlässlich
- = Gespräche unter 30 Minuten pro Autorin/  
Übersetzer: Fr. 600 angemessen,  
Fr. 400 unerlässlich

#### Signierstunden

Signierstunden sollen auf maximal 4h/Tag begrenzt sein und eine Pause beinhalten. Zusätzliche Kosten sind zu übernehmen (Reisespesen, Übernachtung, Verpflegung).

- = 120 Fr. pro Signierstunde
- = 80 Fr. für jede darauffolgende Stunde  
am selben Tag

Weitere Hinweise finden sich in den Honorarempfehlungen für Illustratorinnen und Illustratoren von Syndicom:  
[www.syndicom.ch/ratgeber-artikel/unfaire-wettbewerbe/](http://www.syndicom.ch/ratgeber-artikel/unfaire-wettbewerbe/)

#### Teilnahme an öffentlichen Diskussionen (Podium etc.)

Autorinnen oder Autoren nehmen oft in einer Expertenfunktion an Diskussionsrunden teil. Die Vorbereitung ist massvoll, da sie sich als Experten in ihrem Thema bereits auskennen.

- = Fr. 400 angemessen, Fr. 300 unerlässlich

### 3.

---

#### 3.8.

---

#### 3.9.

---

#### 3.10.

---



## Empfehlungen für Honorare

3.

### Jurymitarbeit

3.11.

Autorinnen und Autoren nehmen bisweilen in einer Jury Einsitz, die über die Vergabe eines Literaturpreises, eines Stipendiums o.ä. entscheidet. Die Teilnahme an einer Jurierung ist in der Regel aufwendig, es muss viel gelesen werden, Sitzungen bedürfen einer intensiven Vorbereitung. Dazu kommt oft der Reiseaufwand zu Sitzungen und/oder zu einer Preisverleihung.

Zwingend bezahlt werden müssen die effektiven Reisepesen und der allfällige Erwerb von Lesematerial (gedruckte Bücher, E-Books, Ausdrücke, etc.).

Grundsätzlich empfiehlt der A\*dS das Bezahlen eines Honorars an Jurymitglieder. Dabei sollte die Höhe dieses Honorars in einem angemessenen Verhältnis zu Preissumme stehen. Es hat sich erwiesen, dass ca. 30% der Preissumme für die Gesamtjury / ca. 6 bis 8% der Preissumme pro Jurymitglied angemessen sind.

Wichtig ist, dass das Ausbezahlen eines Honorars keinesfalls die Höhe des Preisgelds beeinträchtigen darf.

Für das Halten einer Laudatio muss ebenfalls ein separates Honorar bezahlt werden, siehe 3.14.

Folgende Beispiele können als Orientierung gelten:

- = Beispiel 1: Preissumme: Fr. 10 000  
Honorar Jurymitglied: Fr. 600 (plus Spesen, plus vergütete Bucheinkäufe)
- = Beispiel 2: Preissumme: Fr. 15 000  
Honorar Jurymitglied: Fr. 1000 (plus Spesen, plus vergütete Bucheinkäufe)
- = Beispiel 3: Preissumme: Fr. 30 000  
Honorar Jurymitglied: Fr. 2500 (plus Spesen, plus vergütete Bucheinkäufe)

### 3. Empfehlungen für Honorare

---

#### 3.12. Schreibateliers, Werkstätten

Die Autorin führt in Arbeitstechniken ein und erarbeitet mit den Atelierteilnehmenden eigene Werke. Der Autor muss sich intensiv vorbereiten, oft gibt es auch Nacharbeiten.

- = Halber Tag: Fr. 1000 angemessen, Fr. 800 unerlässlich
  - = Ganzer Tag: Fr. 1500 angemessen, Fr. 1250 unerlässlich
- 

#### 3.13. Mentorat

In der Regel wird am Beginn ein Kostendach festgelegt und innerhalb dessen nach Stunden abgerechnet.

- = Fr. 600 pro Arbeitstreffen (Vorbereitungszeit inbegriffen) angemessen, Fr. 500 unerlässlich
- 

#### 3.14. Diverse Aufträge

Autorinnen oder Autoren erhalten verschiedene Aufträge, die nicht in die klassischen Kategorien fallen, z.B. einen Auftrag zur Recherche während einer Woche.

- = Stundenansatz: Fr. 100 angemessen, Fr. 80 unerlässlich
  - = Tagesansatz: Fr. 800 angemessen, Fr. 500 unerlässlich
- 

### Empfehlungen für Honorare

---

3.

#### Auftrag für literarische Texte

3.15.

Autorinnen oder Autoren können von Dritten auch beauftragt werden, einen literarischen Text zu einem bestimmten Thema oder in einem besonderen Kontext zu verfassen.

- = Texte bis 4000 Zeichen: Fr. 800 angemessen, Fr. 600 unerlässlich
  - = Bei längeren Texten muss das Honorar dem realen Aufwand entsprechen (siehe Kapitel 3.10.).
- 

#### Literarische Reportagen

3.16.

Literarische Reportagen werden in der Regel von den Medien in Auftrag gegeben.

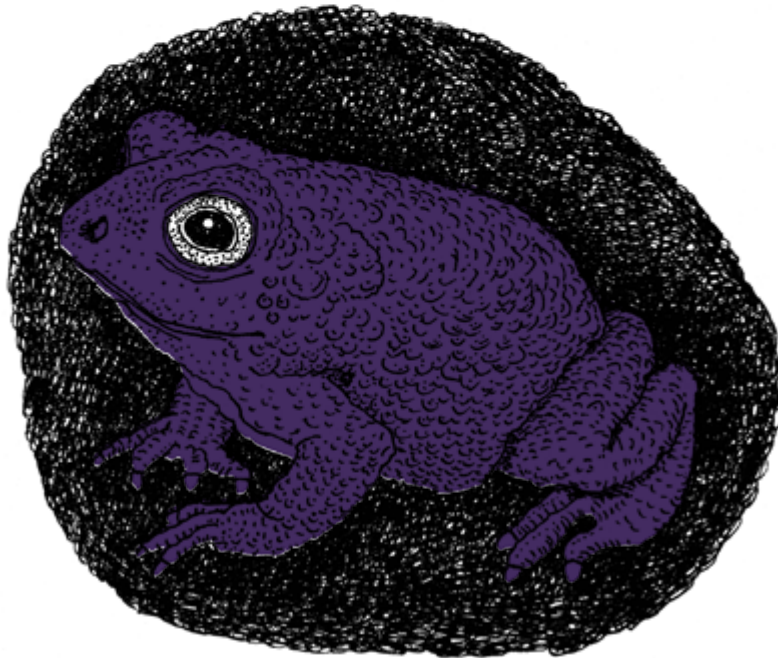
- = Texte bis 20 000 Zeichen: pro 1000 Zeichen Fr. 100 angemessen, Fr. 80 unerlässlich
  - = Texte zwischen 21 000 und 40 000 Zeichen: pro 1000 Zeichen Fr. 120 angemessen, Fr. 100 unerlässlich
- 

Bei Texten bis 10 000 Zeichen sollte die Autorin nicht länger als eine Woche verreisen müssen, für 40 000 Zeichen nicht länger als vier Wochen. Reisespesen müssen in Absprache mit dem Autor zusätzlich vergütet werden.

#### Rezensionen

3.17.

- = Rezensionen zwischen 1000 und 8000 Zeichen: pro 1000 Zeichen Fr. 100 angemessen, Fr. 80 unerlässlich
  - = Buchbesprechungen über 8000 Zeichen erfordern meist schon einen Arbeitsaufwand wie für einen Essay, Fr. 120 pro 1000 Zeichen sind deshalb angemessen.
-



## Empfehlungen für Honorare

3.

### Medienauftritte

Während es früher üblich war, dass Interviews mit Medien entschädigt wurden, ist dies heute meist nicht mehr der Fall. Es muss jedoch unterschieden werden zwischen klassischen Interviews und anderen Formen von Medienauftritten. Grundsätzlich gilt, dass eine Eigenleistung des Autors, der Übersetzerin entschädigt werden sollte, beispielsweise wenn das Interview ausserordentliche Vorbereitung benötigt oder aber eine literarische Eigenleistung des Autors, der Autorin beinhaltet (z.B. neuer Text zum Thema des Interviews) – für diese gelten die entsprechenden Tarife (siehe Kapitel 3.6. 3.14. 3.15.). Dies gilt ebenfalls für Lesungen im Rahmen einer Radio-/Fernsehausstrahlung.

3.18.

### Veranstaltungen an Schulen

Von der Autorin/vom Autor selbst organisierte Lesung/Lesereise:

- = Lesung oder Austauschgespräch  
Fr. 500 unerlässlich
- = Folgelesung oder Folgeaustauschgespräche Fr. 400 unerlässlich
- = Schreib- oder Illustrationswerkstatt,  
halber Tag Fr. 750 unerlässlich
- = Schreib- oder Illustrationswerkstatt,  
ganzer Tag Fr. 1150 unerlässlich
- = Den Autoren steht es frei, auch für  
Schullesungen die für Lesungen generell  
empfohlenen Fr. 800 zu verlangen.

3.19.

Organisierte Lesereisen mit mehreren Lesungen pro Tag: Solche Lesereisen können sich über mehrere Tage oder Wochen hinstrecken:

- = Lesung oder Austauschgespräch  
Fr. 300 unerlässlich (keine Unterscheidung  
zu Folgeveranstaltungen)
- = Schreib- oder Illustrationswerkstatt, halber  
Tag Fr. 600 unerlässlich

Für detaillierte Ausführungen sowie Mustervereinbarungen siehe die separate Broschüre unter: [www.a-d-s.ch](http://www.a-d-s.ch), Rubrik «Wissenswertes» «Schullesungen».

## 4. Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten

---

Reise- und Übernachtungskosten sowie weitere Spesen müssen immer zusätzlich zum Honorar gemäss effektiver Aufwände oder mit einer vorher vereinbarten Pauschale entschädigt werden.

Reisekosten: In der Regel werden die Reisekosten gegen Abgabe einer Quittung oder Rechnung des Autors vom Veranstalter zurückvergütet. Fallen aufgrund einer langen Reise höhere Reisekosten an, empfiehlt der A\*dS, diese schon vor deren Fälligkeit der Autorin zu überweisen.

## Veranstaltungen von Autorinnen und Autoren im Ausland

---

5.

Grundsätzlich gilt gleiche Entschädigung für dieselbe Arbeit am gleichen Ort. Der A\*dS empfiehlt somit, Schweizer Autorinnen und Übersetzer ausserhalb der Schweiz nach dort landesüblichen Ansätzen zu entschädigen. Konditionen für die Honorierung in den Nachbarländern der Schweiz siehe u.a.:

### Deutschland

---

- = VS – Verband deutscher Schriftsteller\*innen in verdi, [www.kunst-kultur.verdi.de/literatur/vs](http://www.kunst-kultur.verdi.de/literatur/vs), u.a. Rubrik «Fragen/Antworten» «Lesehonorar»
- = VdÜ – Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke, [www.literaturuebersetzer.de](http://www.literaturuebersetzer.de), Rubrik «Übersetzungsvergütung»

### Österreich

---

- = IG Autorinnen Autoren, [www.literaturhaus.at](http://www.literaturhaus.at), Rubrik «IG Autorinnen Autoren» «Mindesthonorare»
- = Forum Literaturübersetzen, Österreich, [www.translators.at](http://www.translators.at)

### Frankreich

---

- = Société des Gens de Lettres, [www.sgdl.org](http://www.sgdl.org)
- = La Charte des auteurs et illustrateurs jeunesse, [www.la-charte.fr](http://www.la-charte.fr)
- = Association des traducteurs littéraires de France, [www.atlf.org](http://www.atlf.org)

### Italien

---

- = Federazione Unitaria Italiana Scrittori FUIS, [www.fuis.it](http://www.fuis.it)

Unterstützung von Lesereisen durch die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia

Institutionen innerhalb der Schweiz: Mobilität von Schweizer Autorinnen und Übersetzern im Ausland oder in anderen Sprachregionen der Schweiz:

[www.prohelvetia.ch/de/foerderung-finden/mobilitat-autorinnen-ubersetzerinnen/](http://www.prohelvetia.ch/de/foerderung-finden/mobilitat-autorinnen-ubersetzerinnen/)

Institutionen ausserhalb der Schweiz: Internationale Mobilität von Autorinnen und Übersetzern aus der Schweiz:

[www.prohelvetia.ch/de/foerderung-finden/internationale-mobilitat/](http://www.prohelvetia.ch/de/foerderung-finden/internationale-mobilitat/)



### 6. Kollektive Urheberrechtsentschädigungen

Das Urheberrecht gibt allen kreativ tätigen Menschen automatisch ein Bündel von Rechten an ihren Texten und sonstigen Werken. Eine Registrierung braucht es nicht. Urheberrechte können individuell oder kollektiv verwertet werden, einzeln oder gebündelt. Keine Wahl hat man in der obligatorischen Kollektivverwertung (gesetzliche Vergütungen).

#### Individuelle Verwertung:

Für Buchpublikationen übertragen Autorinnen und Autoren das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht an einen Verlag. In Verlagsverträgen werden diese Hauptrechte definiert und manchmal aufgeteilt, zum Beispiel nach Auflage, Produkten, Verbreitungskanälen, Territorien, Zeiträumen. Zusätzlich können Nebenrechte übertragen werden, namentlich das Vortragsrecht (Lesungen), das Senderecht (Radio und TV) und/oder das Recht auf Bearbeitungen und Transformationen (Sammelwerke, Verfilmung, Übersetzung etc.).

Die Übertragung eines Rechts bedeutet, dass die Autorin oder der Autor das Recht nicht mehr hat, sei es für immer oder für eine begrenzte Zeit. Will man die Rechte behalten, so gibt man nicht das Recht, sondern nur eine Lizenz (Nutzungsbeurteilung), typisch beispielsweise in der bildenden Kunst und im freien Journalismus. Werkschaffende sollten diese Aspekte in ihren Verträgen durchdenken und sich im Zweifel beraten lassen.

#### Kollektive Verwertung:

Gesetzliche Vergütungen: Einige Rechte und Vergütungen kann man aus gesetzlichen Gründen nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend machen: Weitersenden in Telekommunikationsnetzen, Hintergrundunterhaltung, Kopieren durch Privatpersonen, im Unterricht und für die interne Information von Organisationen aller Art, dazu eine ganze Reihe weiterer Rechte der obligatorischen Kollektivverwertung (Gemeinsame Tarife) sowie Vergütungen aus dem Ausland. Autorinnen und Autoren erhalten diese gesetzlichen Vergütungen von ProLitteris in der jährlichen Hauptverteilung im September: Verteilung Print für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in ge-

druckter Form, Verteilung Online für Werke im Internet (wegen der geforderten Reichweite und Einbau einer Zählmarke vor allem Journalismus), und Verteilung Broadcast für Literatur oder Spoken Word an Radio und Fernsehen. Werkschaffende sind kostenlos Mitglied von ProLitteris und deklarieren ihre Werke jährlich bis Ende Januar. Die gesetzlichen Vergütungen sind völlig unabhängig von Verlagsverträgen und anderen Vereinbarungen. Aktive Autorinnen von Drehbüchern sollten auch bei Suissimage Mitglied sein, Autoren von Liedtexten bei SUIISA, Sprecherinnen bei SWISSPERFORM und Autoren von Bühnenwerken bei Société Suisse des Auteurs (SSA), namentlich für die Romandie.

Vertragliche Vergütungen: Verwertungsgesellschaften dürfen auch ausserhalb der obligatorischen Verwertung tätig sein. ProLitteris lizenziert Nutzungen der SRG SSR für Urheber und Verlage. Diese sogenannte freiwillige Kollektivverwertung hängt von den konkreten Verträgen und der Belegenheit der Rechte ab: Wer Senderechte an einen Verlag übertragen hat oder bei der SRG SSR angestellt ist, kann im Verwertungsreich Audio keine Vergütungen erhalten. Der zweite Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung von ProLitteris betrifft Werke der bildenden Kunst.

ProLitteris steht per Chat (siehe [www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch)) und per E-Mail an [info@prolitteris.ch](mailto:info@prolitteris.ch) für Auskünfte zur Verfügung.

### Onlineratgeber zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Ein ausführlicher Onlineratgeber zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen findet sich auf der Homepage von Suisseculture Sociale geschaffenen Homepage [www.artists-take-action.ch](http://www.artists-take-action.ch). Zusätzliche autorenpezifische Fragen werden punktuell auf der A\*dS-Homepage in der Rubrik «Wissenswertes» «Soziale Sicherheit» veröffentlicht.

### Selbstständigerwerbend oder angestellt

7.1.

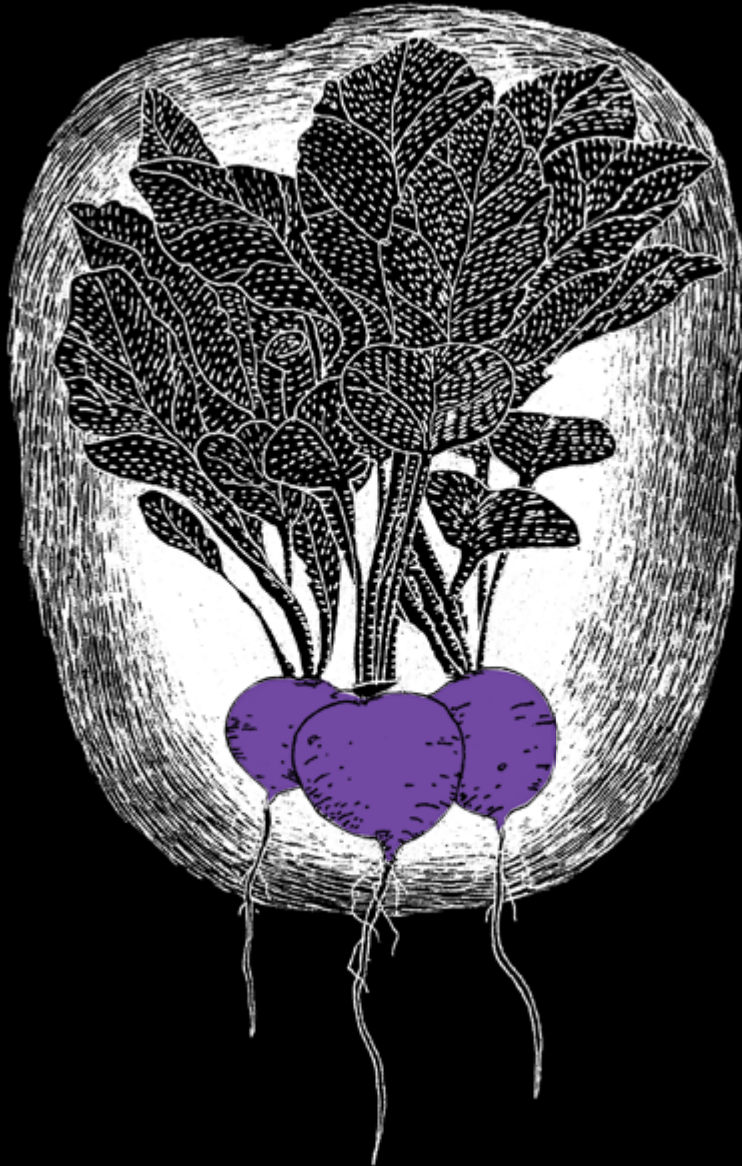
Bevor Entschädigungen für die literarische Arbeit bei einem Arbeit- bzw. Auftraggeber abgerechnet werden können, ist es wichtig, dass Autorinnen und Übersetzer ihren sozialversicherungsrechtlichen Status in Bezug auf ihre literarische Arbeit genau kennen. Denn je nachdem gelten im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht nicht die gleichen Regeln.

In der schweizerischen Gesetzgebung wird ausschliesslich zwischen selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit unterschieden. Weitere Formen existieren nicht, auch wenn weitere Begriffe wie «freischaffend» im alltäglichen Umgang genannt werden.

Autoren und Übersetzerinnen sind für ihre literarische Arbeit in der Regel als Selbstständigerwerbende tätig. Ob sie diesen Status erfüllen, entscheidet die Ausgleichskasse von Fall zu Fall auf der Basis eines Antrags.

Gemäss Gesetzgebung sind sämtliche folgenden Kriterien für den Status einer selbstständigen Erwerbstätigkeit massgebend:

- = Arbeiten unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung
- = Übernahme des eigenen finanziellen Risikos
- = Einsatz von Arbeit und Kapital
- = Frei bestimmte Selbstorganisation
- = Absicht der Gewinnerzielung
- = Mehrere Auftraggeber



## 7. Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bedingungen

---

Massgebend ist die rein wirtschaftliche Betrachtung, künstlerische Qualität oder Erfolg spielen keine Rolle.

In allen anderen Arbeitsverhältnissen gilt man als unselbstständig. Es ist jedoch möglich, je nach Arbeitslage sowohl selbstständig- wie auch unselbstständigwerbend zu sein.

### 7.2. Sozialversicherungsbeiträge

---

Als Selbstständigerwerbende/-r bezahlt die Autorin / der Autor alle Sozialversicherungsbeiträge selber (insgesamt etwa 10% AHV-Beiträge). Bei unselbstständigen Arbeitnehmern übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge (insgesamt ca. 12.5% AHV-Beiträge, also gut 6% für den Arbeitnehmer, wobei diese dann auch noch bei Arbeitslosigkeit versichert sind). Hinzu kommen bei den Unselbstständigerwerbenden weitere obligatorische Versicherungen (Unfall, allenfalls BVG); Selbstständige können diese auf eigene Kosten selber abschliessen.

Die aktuellen Zahlen für Autorinnen und Autoren werden jeweils auf der A\*dS-Homepage in der Rubrik «Wissenswertes», «Soziale Sicherheit» publiziert.

## Im Falle einer Absage einer Veranstaltung

---

8.

Es kann vorkommen, dass eine Autorin oder ein Übersetzer aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Veranstaltung absagen muss – oder umgekehrt.

Bei Absage des Autors oder der Übersetzerin:

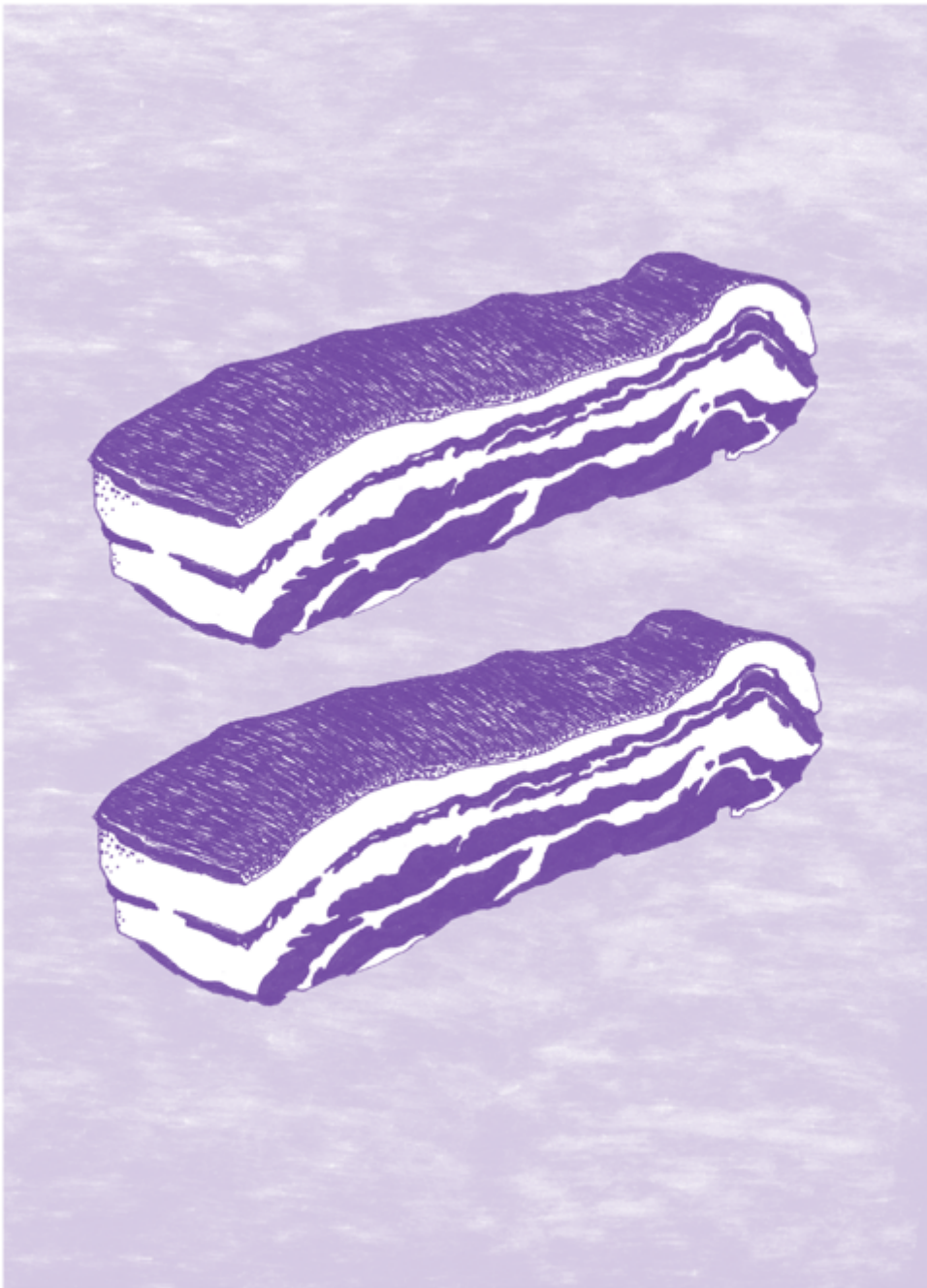
- = Die Veranstaltung wird nachgeholt, insbesondere wenn das Honorar schon überwiesen wurde.
- = Die Autorin oder der Übersetzer hilft, einen Ersatz zu finden.
- = Bei sehr kurzfristiger Absage: Ist diese unverschuldet, beispielsweise wegen Krankheit, sind allfällige, im Voraus erhaltene Spesen und Honorarzahlungen zurückzuerstatten. Erfolgt aber die Absage kurzfristig aus einem Grund, den die Autorin oder der Übersetzer zu vertreten haben – etwa, weil sie anderswo auftreten oder ins Ausland verreisen –, können sie zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet werden. Sie haben dem Veranstalter nutzlos gewordene Aufwendungen zu erstatten, wozu beispielsweise die Miete von Räumen oder Ausfallhonorare von weiteren Beteiligten gehören.

Bei Absage durch den Veranstalter:

- = Mit dem Autor oder der Übersetzerin wird geklärt, ob die Veranstaltung nachgeholt werden kann.
  - = Andernfalls wird der Autorin oder dem Übersetzer ein vereinbartes Ausfallhonorar bezahlt.
  - = Einigen sich Veranstalter und Autorin oder Übersetzer nicht, ist bei kurzfristiger Absage ein Ausfallhonorar in der ursprünglich vereinbarten Höhe zu entrichten.
  - = In jedem Fall sind nutzlose Auslagen zu ersetzen, etwa für nicht erstattbare Sparbillette für den Zug.
-

Auch wenn mit dieser Broschüre Honorarempfehlungen für Autorinnen und Übersetzer vorliegen, bleiben die effektiven Entschädigungen in der Regel Sache von Verhandlungen zwischen dem Veranstalter/Auftraggeber und der Autorin. Daher die wichtigsten Tipps für Autorinnen und Autoren für die Verhandlung:

- = Immer gut vorbereitet in die Verhandlung gehen! Denn Argumente, nicht Meinungen sind gefragt.
  - = Für die Verhandlung immer schon im Vorfeld das gewünschte Honorar festlegen, aber auch das minimale Honorar, zu dem die Autorin oder der Autor bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen.
  - = Die Zusammensetzung eines Honorars kennen, d.h. Autorinnen und Autoren müssen wissen, aus welchen Bestandteilen ein Honorar zusammengesetzt ist, damit der Auftraggeber die Höhe der geforderten Entschädigung besser verstehen kann.
  - = Sich der eigenen Position bewusst sein, d.h. das Hauptinteresse liegt auf Seiten Auftraggeber – und nicht umgekehrt.
  - = Mit grundsätzlich positiver Haltung in die Verhandlung gehen. Freundliches und zugleich selbstbewusstes Auftreten unterstützt eine professionelle Zusammenarbeit.
- 



## 10. Weitere nützliche Informationen

### 10.1. Links

- = [www.a-d-s.ch](http://www.a-d-s.ch), u.a. Rubrik «Wissenswertes»
- = [www.suisseculturesociale.ch](http://www.suisseculturesociale.ch) für alle sozialversicherungsrechtlichen Fragen von Kulturschaffenden
- = [www.artists-take-action.ch](http://www.artists-take-action.ch), Ratgeber für sozialversicherungsrechtliche Fragen
- = [www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch), [www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch), [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) und [www.suissimage.ch](http://www.suissimage.ch) für Urheberrechtsfragen

### 10.2. Kontakt A\*dS

Der Berufsverband der professionellen Autorinnen und literarischen Übersetzer ist für individuelle Fragen rund um die Rahmenbedingungen für Schreibende offen:

A\*dS Autorinnen und Autoren der Schweiz  
Konradstrasse 61, CH-8031 Zürich  
Tel. +41 44 350 04 60  
[sekretariat@a-d-s.ch](mailto:sekretariat@a-d-s.ch)  
[www.a-d-s.ch](http://www.a-d-s.ch)

## IMPRESSUM

© 2017, 2025 Neuauflage, A\*dS Autorinnen und Autoren der Schweiz

**Konzept und Inhalt** Jacqueline Aerne, Erit Hasler, Annette Hug, Manfred Koch, Camille Luscher, Nicole Pfister Fetz, Antonio Rossi, Marie-Jeanne Urech  
**Text** Nicole Pfister Fetz, Erit Hasler, Manfred Koch, Philip Kübler, Regula Bähler (†)  
**Redaktion Neuauflage** Katja Alves, Nicolas Couchepin, Richi Küttel, Camille Logoz, Cornelia Mechler, Andreas Russenberger  
**Gestaltung** Viola Zimmermann  
**Druck** Edubook AG

Kohle (d):	Ich habe keine <i>Kohle</i> mehr. F: Je suis sur la paille. I: Sono al verde.
Lunario (i):	Sbarcare il <i>lunario</i> . F: Joindre les deux bouts. D: Über die Runden kommen.
patates (f):	On va gagner des <i>patates</i> ! D: Wir verdienen Geld wie Heu! I: Si guadagna un mucchio di soldi.
Mäuse (d):	Leih mir mal 100 <i>Mäuse</i> . F: Prête-moi cent balles. I: Prestami cento franchi.
Radis (f):	N'avoir plus un <i>radis</i> . D: Keinen müden Cent in der Tasche haben. I: Avere le tasche vuote.
Bacon (e):	Bring home the <i>bacon</i> . D: Die Brötchen nachhause bringen. F: Fais bouillir la marmite. I: Guadagnare la pagnotta.
Kröten (d):	Her mit den <i>Kröten</i> ! F: Raboule la maille! I: Scuci la grana.
Brique (f):	Ça pèse une <i>brique</i> . D: Das kostet eine Menge Geld. I: Costa un patrimonio.

